

Änderungskommentar BSO 2024

Internationale Wechsel

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

§ 72 und § 73alt

Die Regelungen zu internationalen Wechseln wurden komplett überarbeitet. Der Paragraph 73 ist dadurch überflüssig geworden, die §§ 74 und 74a entsprechend neu als § 73 und 74 nummeriert worden.

- Im wesentlichen wird nun auf die IFAF-Regularien für internationale Wechsel verwiesen.
- Entsprechend sind alle Unterschiede zwischen europäischen und außereuropäischen Wechseln entfallen.
- Ebenso wird nicht mehr zwischen professionellen und sonstigen Ligen unterschieden.
- Demzufolge entfällt auch die Reamateurisierung.
- Entfallen ist zudem das ITC-Kontingent.
- Neu ist, dass nun auch Wechsel zwischen AFVD und ELF nach diesen Regelungen vollzogen werden. Zu vereinzelt speziellen Sonderregelungen siehe unten.

ITC/SD/PTC ITC und SD sind die Abkürzungen für die Formulare der IFAF (International Transfer Card bzw. Self Declaration), PTC die für das Formular zum Wechsel zwischen AFVD und ELF (Player Transfer Card).

ITC-Kontingent Die Beschränkung auf 10 ITC pro Mannschaft war durch diverse Sonderregelungen und Umgehungsmöglichkeiten sowieso unwirksam. Auswirkung in der Praxis werden nicht erwartet, wohl aber Arbeitserleichterungen sowohl beim AFVD als auch in den Vereinen, die nun nicht mehr versuchen müssen, Spieler zu finden, mit denen die Kontingentierung umgangen werden kann.

Sollten wider Erwarten die ITC-Zahlen der Bundesligisten explodieren (d. h. merklich auf und über 20

ansteigen, was der Spitzenwert in der Saison 2023 war), muss gegebenenfalls für 2025 nachgesteuert werden.

Nr. 1 Definition Jeder Wechsel in den AFVD hinein oder aus ihm hinaus ist ein internationaler Wechsel.

Es gibt also nur noch zwei mögliche Arten von Wechseln:

1. innerhalb des AFVD zwischen zwei Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des AFVD sind, und
2. zwischen einem Verein, der Mitglied ist, und einer Mannschaft, die nicht Mitglied des AFVD ist.

Damit ist die Unklarheit bezüglich der ELF geklärt, die irgendwo im Graubereich der bisherigen Formulierungen anzusiedeln war. Diese gingen von anderen Nationalverbänden bzw. von Ausland aus, was die Schwierigkeit mit sich brachte, dass die deutschen ELF-Franchises nicht erfasst waren. Die jetzige Definition nimmt Formulierungen der BSO („in den Spielbereich des AFVD hinein“) auf, streicht aber alle Verweise auf Ausland oder andere Nationalverbände.

Wechsel aus der ELF sind damit generell ITC-pflichtig. Näheres siehe unten, zu Nr. 5.

Ebenso wäre ein Wechsel zwischen einem Verein, der neugegründet und noch nicht Mitglied im AFVD ist, und einem Verein, der Mitglied ist, als internationaler Wechsel zu betrachten. Da aber die IFAF-Regularien an der Spielberechtigung anknüpfen, hat die Definition für diesen Fall in der Praxis keine Folgen: Ein wechselnder Spieler kann keinen Spielerpass in diesem Verein gehabt haben. Daher ist, wie in allen anderen Fällen auch, auf die letzte Spielberechtigung zurückzugehen, um festzustellen, ob es sich um einen internationalen Wechsel handelt oder nicht.

Beachte: Auch ein Wechsel aus einem Nicht-IFAF-Verband ist ITC-pflichtig. So sehen es (cum grano salis) auch die IFAF-Regularien vor. Allerdings kann in die andere Richtung niemand das Nicht-IFAF-Mitglied dazu zwingen, das ITC-Verfahren anzuwenden. Hier

besteht eine in der Unabhängigkeit des betreffenden Nationalverbands begründete und allenfalls durch bilaterale Verträge zu behebende Lücke.

Nr. 2 Die Wechselsperre für internationale Wechsel wird bereits in § 64 definiert. Nur hier aber findet sich der Verweis auf die Möglichkeit, sich von einer internationalen Wechselsperre freizukaufen.

Nr. 3 Sanktionen für Wechsel ohne ITC-Verfahren sehen bereits die IFAF-Regularien vor.

Darüber hinaus wird hier bestimmt, dass bei einem Wechsel aus dem AFVD heraus der Spielerpass ungültig wird, sei es durch Erteilung einer Spielberechtigung in einem anderen System oder mit der faktischen Spielteilnahme.

Nr. 4 Die Pflicht, dass ein Neuanfänger ohne deutsche Staatsbürgerschaft eine Self Declaration abgeben muss, mit der er erklärt, dass er noch nie eine Spielberechtigung besessen hat, ergibt sich aus den IFAF Transfer Regulations, sollte aber aus Gründen der Transparenz auch in der BSO zu finden sein.

Streng genommen handelt es sich bei Neuanfängern nicht um einen Internationalen Wechsel, denn sie haben ja noch nie eine Spielberechtigung besessen. Um aber zu vermeiden, dass sich Spieler mit der Behauptung, sie hätten noch nie gespielt und bräuchten daher keine ITC, dem ITC-Verfahren entziehen, sind Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft dazu verpflichtet, bei der ersten Beantragung eines Spielerpasses das Self Declaration-Formular bei der ITC-Stelle des AFVD einzureichen, die daraufhin die Angaben prüft.

Davon zu unterscheiden ist die kostenpflichtige Self Declaration, die nach längerer Pause (mindestens zwei volle Kalenderjahre) als vereinfachtes ITC-Verfahren mit demselben Formular wie bei Neuanfängern angewendet wird. Hier muss dann natürlich angegeben werden, wann und wo zuletzt eine Spielberechtigung bestand.

Vgl. auch FAQ internationale Wechsel: https://www.afvd.de/wp-content/uploads/sites/2/downloads/FAQ-internationale%20Wechsel_2024.pdf.

Nr. 5 ELF-Wechsel Wechsel aus der ELF sind nun als internationale Wechsel definiert (s. o.). D. h. ITC-Pflicht besteht unabhängig von einer Vereinbarung mit der ELF. Jedoch hat sich die ELF darauf eingelassen, eine Wechselregelung mit dem AFVD nach dem Vorbild der IFAF zu schaffen.

Die Regelungen folgen im wesentlichen den IFAF-Regularien, beinhalten aber vereinzelte über diese hinausgehende Sonderregelungen. Diese bestehen darin, dass

1. auch die ELF eine Wechselsperre nach AFVD-Vorbild verhängen wird und
2. ein Wechsel zwischen Ende Juli und dem GFL-Bowl nicht durchgeführt wird.

Letzteres gilt auch für untere Ligen. Damit soll verhindert werden, dass nach dem Ende der ELF-Saison Spieler von dort in die unteren Ligen der AFVD-Landesverbände strömen und infolgedessen dort den Wettbewerb verzerren, da sie in der GFL/GFL2 nach dem 31.7. keinen Spielerpass mehr erhalten können. Die Lücke zwischen dem German Bowl und dem Saisonende ist bereits erkannt und wird geschlossen werden.

§ 64

Diese Vorschrift setzt die Wechselsperrenregelungen auch für Spieler in Kraft, die von außerhalb des AFVD zu einem AFVD-Team wechseln (vgl. § 72).

Im ersten Absatz wurden nur editorische Änderungen vorgenommen.

Der zweite Absatz ist neu eingefügt und kehrt die Beweislast um: Ein Spieler, der nach dem 1.3. wechselt und die Wechselsperre vermeiden möchte, muss nachweisen, dass er keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD nach dem 1.3. hatte. Bisher musste die ITC-Stelle ermitteln, ob die Spielberechtigung nach dem 1.3. noch bestand, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutete.

Nachgewiesen werden kann z. B.:

1. Die Spielberechtigung ist vor dem 1.3. abgelaufen, da das Ende der Liga, in der der Spieler spielberechtigt war, vor dem 1.3. lag. Hier reichen Quellen, die das Datum, zu dem die Liga beendet wurde, erkennen lassen.
2. Läuft ein aktueller Spielbetrieb in der fraglichen Liga, aber die letzte Spielberechtigung hat für die vorige Saison bestanden und ist spätestens am 28./29.02. abgelaufen, kann z. B. eine Kopie des Spielerpasses vorgelegt werden, wenn aus diesem das Ablaufdatum direkt oder indirekt hervorgeht. Direkt bedeutet, dass das Ablaufdatum auf dem Spielerpass steht, indirekt kann bspw. darin bestehen, dass aus dem Pass hervorgeht, dass er für die Saison des Vorjahres ausgestellt wurde und diese Saison spätestens mit dem 28./29.02. endete. Eine andere Möglichkeit wäre die Auskunft einer Verbandsstelle des abgebenden Nationalverbandes, dass am 1.3. oder später keine Spielberechtigung mehr bestand.

Andere Nachweise sind ebenso möglich, solange sie objektiv überprüfbar bzw. aus neutraler Quelle stammen

und klar erkennen lassen, dass ab dem 1.3. keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD mehr bestand. Die reine Behauptung des Spielers oder die Versicherung seines ehemaligen Vereins reichen hingegen nicht.

§ 145 Gebühren

Nr. 5 Internationale Wechselgebühren

- Normale Gebühr weiterhin 250 € – nicht gesenkt, aber auch nicht erhöht;
- ab dem 11. Wechsel 50 € mehr (300 €)
- reduzierter Satz von 50 € für Frauen, Jugendliche bis 18 (Stichtag 18. Geburtstag) und Flag – hier gab es bisher ad hoc-Regelungen, die vor 2023 nur sehr uneinheitlich angewendet wurden. Manche ITCs wurden kostenlos durchgeführt, andere gleichgeartete aber nicht. Die jetzige Höhe des reduzierten Satzes deckt kaum die Selbstkosten des AFVD, ein niedrigerer Satz war nicht verantwortbar.
- SD bei Neuanfängern nach wie vor kostenlos gemäß IFAF-Regularien, war bisher in der BSO nicht aufgeführt.
- mit der Reamateurisierung auch die entsprechende Gebühr gestrichen
- mit dem Wegfall der Unterscheidung inner-/außereuropäisch auch die Unterscheidung Gebühr für Entfall der Wechselsperre entfallen, auf niedrigeren Wert angepasst.